

# **Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bergenhusen**

## **(Kita-Benutzungssatzung Bergenhusen)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022, (GVOBL. Schl.-Hol S. 153) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBL Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBL. Schl.-H. S. 480) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bergenhusen vom 22.11.2022 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben der Kindertageseinrichtung**

(1) Die Gemeinde Bergenhusen betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung mit einem eigenem Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der sich an den geltenden Richtlinien des Landes Schleswig-Holsteins orientiert. Sie dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern.

(2) Kinder mit Beeinträchtigungen werden, sofern räumlich und personell möglich und es die Gruppenstärke zulässt, in Einzelintegrationsmaßnahmen oder mit Hilfe von heilpädagogischen Fachleistungsstunden betreut.

(3) Die Betreuung erfolgt in der Regel in Krippen- und Kindergartengruppen. Bei Bedarf können altersgemischte Gruppen gebildet werden. Die Gruppenbildungen ergeben sich durch die Konzeption der Einrichtung und die Art passt sich jeweils dem Bedarf an.

Für eine speziell auf den Schuleintritt vorbereitende Förderung werden die fünf- und sechsjährigen Kinder zu einer Gruppe zusammengefasst, in der sie insbesondere durch Projektarbeit gefördert werden. Vormittags und nachmittags werden die U3 und Ü3 Kinder bei Bedarf zu einer Familiengruppe zusammengefasst. Bei vermehrten Betreuungszahlen wird eine Regelgruppe (Kinder ab drei Jahren) während der Vormittagsstunden ausgelagert.

(4) Ziele und Grundsätze der pädagogischen Arbeit sind in der Einrichtungskonzeption verankert, die in der Kindertageseinrichtung aushängt.

(5) Die Betreuung soll in pädagogisch und methodisch sinnvoller Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Förderung der Sprachbildung, Bewegung und Ruhe geben. Aufgabe der Kindertageseinrichtung ist es, die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes seinen Anlagen und Fertigkeiten entsprechend zu fördern und zu entwickeln.

## § 2

### **Betreuungsjahr, Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung**

#### **(1) Betreuungsjahr:**

Das Betreuungsjahr der Kindertageseinrichtung umfasst den Zeitraum vom 01. 08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

#### **(2) Anmeldung:**

Die Anmeldungen erfolgen über das Kitaportal ([www.kitaportal-sh.de](http://www.kitaportal-sh.de)) oder schriftlich in der Kindertagesstätte auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Aufnahmefähig sind grundsätzlich Kinder aus der Gemeinde Bergenhusen vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung. Aufnahmen in die Kindertageseinrichtung sind grundsätzlich jederzeit möglich, sofern Plätze frei sind. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind.

#### **(3) Aufnahme:**

Solange die Nachfrage nach Plätzen größer ist als das Angebot, ist es erforderlich, ein Auswahlverfahren zu treffen. Grundsätze der Platzvergabe werden unter Mitwirkung der Elternvertretung, des Beirates und der Kindergartenleitung von dem Träger festgelegt. Die Kriterien werden öffentlich in der Kindertageseinrichtung ausgehängt. Belange der sozialen Dringlichkeit sind dabei zu berücksichtigen. Die Gemeinde Bergenhusen als Träger der Einrichtung vertreten durch den Bürgermeister entscheidet unter Beteiligung der Kindergartenleitung über die Aufnahme im Einzelfall.

Die Anzahl der Kinder in einer Gruppe richten sich nach den Bestimmungen des KiTaG.

Die gewünschten Betreuungszeiten sind bei Aufnahme des Kindes mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abzusprechen und bis zum Ende des Betreuungsjahres (§ 2 Abs. 1) festzulegen. Die festgelegten Zeiten gelten bis auf weiteres bis zur Beendigung der Betreuung. Begründete Abweichungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung jeweils vor dem 05. eines Monats mit Wirkung zum Ende des Monats schriftlich mitzuteilen.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei Bedarf diese Satzung, eine schriftliche Aufnahmebestätigung und den Betreuungsvertrag. Im Betreuungsvertrag sind der Aufnahmetermin, die Gruppe und die allgemeingültigen Betreuungs-/Beitragsregeln enthalten.

#### **(4) Gesundheitsbescheinigung:**

Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als zwei Wochen sein. Bei Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden. Zum Schutz der Kinder, Eltern und Betreuer sollten Kinder vor der Aufnahme über einen grundlegenden Impfschutz verfügen.

### **(5) Abmeldung**

Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31.05. schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden. Kinder, die eingeschult werden, müssen nicht schriftlich abgemeldet werden. Die Kitaleitung meldet diese Kinder automatisch bei der zuständigen Verwaltung ab.

In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31.05. und 30.06. nicht entsprochen werden.

Hat das Kind die Einrichtung länger als 14 Tage nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Kindertageseinrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten sind vorab zu informieren.

### **(6) Ausschluss**

Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann, sie die pädagogische Arbeit behindern oder anderen Kindern oder Betreuern körperliche oder seelische Schäden zufügen und/oder wenn das Kind unbegründet der Kindertageseinrichtung länger als 14 Tage unbegründet/unentschuldigt fernbleibt (§ 2 Abs. 5; § 5 Abs. 1). Dies gilt auch für Kinder, die wiederholt nicht rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden oder ohne Grund die Kindertagesstätte nur unregelmäßig besuchen. Ebenfalls können Kinder ausgeschlossen werden, deren Erziehungsberechtigten mit der Entrichtung der Gebühren länger als 3 Monate im Rückstand sind.

Die Gemeinde kann ein Betreuungsverhältnis außerdem beenden, wenn der Einrichtungsleitung ein Wohnortwechsel nicht spätestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wird oder die neue Wohnortgemeinde eine Kostenzusage nicht oder nicht mit Wirkung vom Zeitpunkt des Umzuges an erteilt und diesen der Gemeinde vorlegt.

Die Erziehungsberechtigten werden über den Zeitpunkt der Einstellung der Betreuung schriftlich in Kenntnis gesetzt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Träger der Kindertageseinrichtung.

## **§ 3**

### **Elternversammlung, Elternvertretung, Beirat**

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit bis zum 30.09. jeden Jahres eine Elternvertretung mit mindestens einer Sprecherin oder einem Sprecher. Die Einladung zur ersten Elternversammlung nach Beginn des Betreuungsjahres (§ 2 Abs. 1) erfolgt schriftlich durch die Leitung der Kindertageseinrichtung, im Übrigen durch die Sprecherin oder den Sprecher der Elternvertretung in Abstimmung mit der Kindertageseinrichtungsleitung.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Elternvertretung und des Beirates der Kindertageseinrichtung sind aus dem KiTaG und soweit vorhanden, aus der

Geschäftsordnung für die Elternvertretung und den Beirat der Kindertageseinrichtung Bergenhusen ersichtlich.

(3) Ein Beirat, der einzurichten ist, setzt sich zusammen aus 3 Elternvertreterinnen/Elternvertretern, 2 pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und der/dem Leiterin/Leiter der Kindertageseinrichtung sowie 3 Vertreterinnen/Vertretern des Trägers. Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat.

#### **§ 4**

#### **Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertageseinrichtung**

(1) Die Kindertagesstätte der Gemeinde Bergenhusen ist grundsätzlich ganzjährig mit Ausnahme der im Voraus festgelegten offiziellen Schließzeiten und etwaiger Feiertage montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Ausnahme freitags bis 14.00 Uhr.) geöffnet. Die Kinder können nach Bedarf in den Vormittagsgruppen von 07.30-12.30 Uhr (Regelbetreuung) und/oder in der Nachmittagsgruppe von 12.30-14.00 Uhr bzw. 12.30-16.00 Uhr sowie ergänzend in der Frühbetreuung von 07.00-07.30 Uhr betreut werden. Eine Ganztagsbetreuung ist durch die Ergänzung der einzelnen Betreuungsformen möglich.

#### **(2) Hol-/Bringzeiten in der Kindertageseinrichtung**

Die Kindertageseinrichtung ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Schließzeiten von montags bis freitags für die Regelbetreuung in der Zeit von 07.30-12.30 Uhr sowie die Zusatzbetreuung von 12.30- 14.00/16.00 Uhr *Uhr (Freitags nur bis 14.00 Uhr.)* geöffnet. Die Erziehungsberechtigten oder eine von ihnen beauftragte Person sind verpflichtet, die Kinder in der Zeit ab 07.30- 08.30 Uhr bzw. nachmittags ab 12.30 Uhr zu bringen und in der Zeit ab 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr bzw. und bis 14.00/16.00 Uhr (Freitags bis 14.00 Uhr) wieder abzuholen.

(3) Die Hol- und Bringzeiten sind mit Rücksicht auf einen geregelten Betrieb der Kindertagesstätte einzuhalten. Dies gilt gleichermaßen für die vereinbarten zusätzlichen Zeiten der Früh-/Spätbetreuung.

(4) In Ferienzeiten kann es bei niedriger Kinderzahl in der Einrichtung zur Zusammenlegung von Gruppen kommen.

(5) Wenn die Kindertageseinrichtung aus dringenden Gründen (z.B. höhere Gewalt) geschlossen werden muss, sind die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit eine Woche vorher zu informieren.

#### **§ 5**

#### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Es wird erwartet, dass das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Fortbleiben des Kindes der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die unbegründet länger

als 14 Tage der Kindertageseinrichtung fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Wiederaufnahme.

(2) Den Kindern sollte ein gesundes Frühstück mitgegeben werden. Süßigkeiten und gesüßte Lebensmittel sind aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht.

(3) Die Kinder sind rechtzeitig zu den Kernzeiten der Kindertagesstätte zu bringen und rechtzeitig wieder abzuholen.

(4) Für Notfälle sollten die Erziehungsberechtigten immer telefonisch erreichbar sein und jeder Wohnortwechsel ist der Einrichtungleitung unter Angabe der neuen vollständigen Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Aufsicht, Leitung und Personal**

(1) Die Kindertageseinrichtung untersteht der Aufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Das Hausrecht wird vom Bürgermeister und der Kindergartenleitung ausgeübt.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist einer Person/Personen zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügen und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllen. Sie ist/sind verantwortlich für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder, für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die ordnungsgemäße Verwaltung.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind nicht befugt, dem Personal der Kindertageseinrichtung Anweisungen zu geben.

## **§ 7**

### **Verwaltung**

Die Verwaltungsgeschäfte für den Kindergarten Bergenhäuser werden von der Verwaltung des Amtes Kropp-Stapelholm nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung und den Entscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durchgeführt.

## **§ 8**

### **Haftung**

(1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die Kinder sind während ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und während des Hin- und Rückweges nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

(2) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde über die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von der und zur Kindertageseinrichtung. Hier obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.

(3) Die Aufsicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Betreuungspersonal auf dem Grundstück und endet, wenn die Erziehungsberechtigten oder die beauftragte und schriftlich bei der Einrichtungsleitung angekündigte Person das Kind abholen. Das Kind ist beim Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung abzumelden.

(4) Das Personal ist befugt, den Personalausweis einer beauftragten abholenden Person einzusehen und ggf. das Kind nicht mitzugeben

(5) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen und für Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen und Kleidungsstücken. Für Schäden, die durch Nichtbefolgung dieser Satzung entstehen, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.

## **§ 9**

### **Gesundheitsvorschriften**

(1) Die in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Dieses muss vor der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen sein. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein.

(2) Zum Schutz der Kinder, Eltern und Betreuer sollten Kinder vor der Aufnahme über einen grundlegenden Impfschutz verfügen.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren.

(4) Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

(5) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Erkrankung, so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich darüber zu informieren. Das Kind kann die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn es 48 Stunden symptomfrei war. Bei bestimmten Krankheiten sind die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, ein Attest vorzulegen.

(6) Bei Parasitenbefall des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten ebenfalls verpflichtet, die Einrichtungsleitung unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist ein Attest vor Wiederaufnahme vorzulegen. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass auch im häuslichen Umfeld des Kindes der Parasitenbefall bekämpft wird. Die Einrichtungsleitung entscheidet in diesem Fall, ob alle Bedingungen erfüllt sind, um den Besuch der Kindertagesstätte fortzusetzen.

(7) Bei einer offensichtlichen Erkrankung des Kindes kann die Kitaleitung entscheiden, ob das Kind in der Kindertagesstätte betreut werden kann oder ob es abgeholt, bzw. von den Erziehungsberechtigten wieder mit nach Hause genommen werden muss.

(8) Die Beschäftigten der Einrichtung sind nicht befugt, Medikamente zu verteilen. Im Ausnahmefall ist dafür eine schriftliche Bescheinigung vorzulegen.

(9) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt werden.

(10) Fehlen durch eine Krankheit mehr als ein Drittel der Kinder einer Gruppe, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister befugt, diese Gruppe für eine gewisse Zeit zu schließen.

(11) Die Kinder nehmen an stattfindenden Reihenuntersuchungen des Kreisgesundheitsamtes in der Kindertageseinrichtung teil, soweit die Erziehungsberechtigten nicht ausdrücklich widersprechen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.

(12) In den Räumen der Kindertageseinrichtung und in dem dazu gehörenden Außengelände sind das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol dem Personal als auch den Personen, die sich nur vorübergehend in diesem Bereich aufhalten, untersagt.

## **§ 10 Entrichtung eines Beitrages**

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bergenhusen wird ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe und die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages werden durch eine gesonderte Satzung der Gemeinde Bergenhusen über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die gemeindliche Kindertageseinrichtung in Bergenhusen (Kita-Beitragsatzung) geregelt.

## **§ 11 Inventar**

Über das Inventar ist ein Verzeichnis laufend zu führen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und laufend zu kontrollieren. Erforderliche Reparaturen, Ergänzungen und Neuanschaffungen sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu melden bzw. bei ihr/ihm zu beantragen.

## **§ 12 Verpflegungskostenbeiträge und Auslagerstattung für Ausflüge**

Neben den Kostenbeiträgen für den Besuch der Kindertageseinrichtung (§ 10) kann der Träger angemessene Verpflegungskostenbeiträge und eine Auslagerstattung für Ausflüge verlangen. Die Höhe und die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages werden durch eine gesonderte Satzung der Gemeinde Bergenhusen über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die gemeindliche Kindertageseinrichtung in Bergenhusen (Kita-Beitragsatzung) geregelt.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

(1) Die Gemeinde Bergenhusen sowie die zuständige Amtsverwaltung Kropp-Stapelholm dürfen die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde Bergenhusen sowie die zuständige Verwaltung sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, zu speichern und weiterzuverarbeiten.

(3) Das für die Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium stellt eine für alle Nutzerinnen und Nutzer unentgeltliche Datenbank bereit, die aus einem Onlineportal und einem Verwaltungssystem besteht (Kita-Datenbank). Das Onlineportal informiert die Eltern über das Platzangebot und die pädagogische Konzeption und ermöglicht beiderseits unverbindliche Voranmeldungen bei den Kindertageseinrichtungen.

(4) Bei Vornahme einer unverbindlichen Voranmeldung über das Onlineportal haben die Eltern folgende Daten anzugeben, die an die jeweilige Kindertageseinrichtung unmittelbar übermittelt werden:

- 1.den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Kindes,
- 2.das Geburtsdatum des Kindes,
- 3.das Geschlecht des Kindes,
- 4.die Namen, die Vornamen und die Anschriften der Eltern,
- 5.die gewünschte Betreuungszeit,
- 6.den gewünschten Aufnahmetermin sowie
- 7.eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen die Eltern erreichbar sind.

Die Eltern können freiwillig weitere Daten angeben.

(5) Der Träger der Kindertageseinrichtung sowie die zuständige Verwaltung sind zur Übermittlung an den örtlichen Träger über das Verwaltungssystem folgender Daten berechtigt:

- 1.die Daten nach Absatz 4 Nummer 1 bis 3 aller geförderten Kinder,
- 2.den von den einzelnen Kindern in Anspruch genommenen zeitlichen Förderungsumfang und
- 3.die von den einzelnen Kindern besuchte Gruppe oder die besuchten Gruppen.

(6) Die Gemeinde Bergenhusen sowie die zuständige Verwaltung sind berechtigt die Daten mit den Daten der Meldebehörden abzugleichen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bergenhusen vom 02.12.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bergenhusen, den 22.11.2022

Gemeinde Bergenhusen  
Der Bürgermeister

- gezeichnet Helmut Schriever -